

Reichs-Gesetzblatt.

№ 24.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden. S. 285. — Bekanntmachung, betreffend den Kupfer und die Einziehung der Einjundert-Mark-Noten der Sächsischen Privatbank in Gln. S. 286.

(Rr. 1733.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Pferden.
Vom 8. Juli 1887.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen ꝛ.**

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Die Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden, vom 25. Januar d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 5) tritt mit dem Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstsignenständigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Bad Ems, den 8. Juli 1887.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.